

Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020 – 00 – 022



Geschäftsordnung

des

Magistrats

der Stadt Wetter (Hessen)

Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wetter (Hessen)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Mitglieder des Magistrats	
§ 1 Funktionsbezeichnungen	3
§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 3 Anzeigepflicht	3
§ 4 Treupflicht	3
§ 5 Verschwiegenheitspflicht	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	4
II. Der Bürgermeister	
§ 7 Einberufen der Sitzungen	4
§ 8 Vorsitz und Stellvertretung	5
§ 9 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Magistratsmitglieder	5
§ 10 Tagesordnung	5
III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge	
§ 11 Vorlagen der Verwaltung	5
§ 12 Anträge	6
IV. Sitzungen des Magistrats	
§ 13 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit	6
§ 14 Beratung und Abstimmung	6
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 16 Niederschrift	7
V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der städtischen Gremien	
§ 17 Rederecht, Sprecherbefugnis	8
VI. Mitwirkung anderer Gremien	
§ 18 Mitwirkung des Ortsbeirates	8
§ 19 Mitwirkung von Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen	8
§ 20 Mitwirkung von sonstigen Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	8
§ 21 Kommissionen	9
VII. Schlussvorschriften	
§ 22 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung	9
§ 23 Inkrafttreten	9

Der Magistrat der Stadt Wetter (Hessen) hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Mitglieder des Magistrats

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister an und legen die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Magistrats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Magistrats haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Mitglieder des Magistrats haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 4 Treupflicht

- (1) Mitglieder des Magistrats sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt Wetter (Hessen). Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Magistrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch den Bürgermeister oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 2, § 4 und § 5 geregelten Pflichten zeigt der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Der Bürgermeister

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Montag, 19.00 Uhr. Der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Magistratsmitglieder schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Mitglieder des Magistrats, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit Ladung in elektronischer Form an alle Magistratsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung).
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung hinzuziehen. Auf Beschluss des Magistrats können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Der erste Stadtrat vertritt den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Magistratsmitglieder sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Magistrats die Vertretung übernehmen.

§ 9 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Magistratsmitglieder

- (1) Der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Magistratsmitgliedern nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Mitglieder des Magistrats erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor. Er entscheidet, welche Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung genommen werden und setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Nach Erledigung der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung können von den Mitgliedern des Magistrats noch solche Angelegenheiten unter Punkt „Verschiedenes“ vorgetragen werden, die keiner formellen Beratung und Beschlussfassung bedürfen (z. B. Terminmitteilungen).

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 11 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung grundsätzlich in elektronischer Form vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Vorlagen sind dem Vorzimmer des Bürgermeisters spätestens vier Tage vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (3) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die in der Ladung nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung der Stadt Wetter (Hessen) festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 12 Anträge

- (1) Jedes Magistratsmitglied und der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 11 gilt entsprechend. Die Anträge können auch in elektronischer Form eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 11 Abs. 3.

IV. Sitzungen des Magistrats

§ 13 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 68 HGO.

§ 14 Beratung und Abstimmung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte mehrheitlich absetzen. Der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrats. Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 1. Ändern der Tagesordnung,
 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 3. Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 4. Unterbrechen, Aufheben oder Vertagen der Sitzung.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift enthält:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Angabe der Anwesenden,
 - verhandelte Gegenstände,
 - Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,
 - vollzogene Wahlen mit den Wahlergebnissen.

Jedes Magistratsmitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

- (2) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Magistratsmitglieder oder städtische Bedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 4. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche in der Stadtverwaltung, Zimmer 29 zur Einsicht für die Magistratsmitglieder offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an den Stadtverordnetenvorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert vom Schriftführer anzufertigen.
Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der städtischen Gremien

§ 17 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte für den Magistrat. Er vertritt und begründet Anträge des Magistrats.
- (2) Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrats als Sprecher beauftragen. § 114 d HGO i. V. m. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 18 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 19 Mitwirkung von Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen

- (1) Der Magistrat soll Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, Vertretern von Kinder- und Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 20 Mitwirkung von sonstigen Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

§ 21 Kommissionen

- (1) Der Magistrat kann nach Maßgabe besonderer Beschlüsse Kommissionen bilden.
- (2) Für die Sitzungen der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

VII. Schlussvorschriften

§ 22 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 2010 in Kraft.

Wetter (Hessen), den 14. Juni 2010

Der Magistrat der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister

